№ 12. 1899.

Monatsblätter.

Herausgegeben
von der
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Verfassung und Gerichtsbarkeit der Städte Neuvorpommerns und Rügens vor 70 Jahren.

Nach den hinterlassenen Aufzeichnungen des Wirklichen Geheimraths, Vize-Präsidenten des Obertribunals Dr. Goetze zusammengestellt und bearbeitet von **Goetze**, Geheimer Justizrath.

(Schluß.)

Aehnlich wie in Stralsund waren die Stadtobrigkeiten aller Neuvorpommerschen Städte organisirt; insbesondere besaß Greifswald mit seinen 10000 Einwohnern, einem Obergerichte und drei Untergerichten (Stadtkammer, Stadtgericht und Waisengericht) eine in allen wesentlichen Einzelheiten der Stralsunder fast ganz gleiche Verfassung. Die Befugnisse der Magistrate, welche sämmtlich das Recht der Jurisdiktion und der Polizei besaßen (nur in Franzburg wurde die streitige Gerichtsbarkeit von dem Kreisgerichte verwaltet), waren der Hauptsache nach überall dieselben, nur waren die Städte, je größer sie waren, auch desto reicher mit Privilegien ausgestattet.

Nur die Städte Stralsund, Greifswald, Gützkow und Lassan besaßen die volle Jurisdiktion in den bürgerlichen und den peinlichen Sachen; in den übrigen Städten nahm der Landesherr an der Gerichtsbarkeit insoweit Theil, daß dem Fiskus die Hälfte — in Grimmen war es eine andere

Quote — der Geldstrafen zufiel, er aber dafür in gleichem Verhältnisse die Kosten der peinlichen Rechtspflege trug. Die Städte sahen diese Theilung als ein Privilegium an, wonach der Landesherr unter Uebernahme eines Theiles der Jurisdiktionskosten eine Richterstelle besetzen mußte; und in der That hatte diese Auffassung insofern Berechtigung, als die Appellation gegen die Sprüche des landesherrlichen Untergerichts an das städtische Obergericht ging. Die Praxis gestaltete sich denn auch dahin, daß dem Bürgermeister das Amt des Königlichen Stadtrichters mit übertragen wurde, wofür er ein Gehalt bezog. In Wolgast trug diese Stelle nur fünf Thaler und geringe Emolumente, so daß, da sich kein Bewerber dafür fand, sie seit siebzig Jahren von den Mitgliedern des Magistrats verwaltet wurde.

Allerdings hatte die Behauptung dieser Rechte bei kleinen Städten mit nicht geringen Schwierigkeiten zu kämpfen. In Damgarten z. B., einer Stadt von 1200 Einwohnern, hatte der Bürgermeister, welcher zugleich Stadtrichter war, außer einem festen Gehalte von 150 Thalern die Gerichtssporteln, welche auf seinen Antheil etwa 70 Thaler betrugen. Obwohl der Bürgermeister, welcher ein sehr tüchtiger Beamter war und allgemeines Ansehen genoß, wiederholt klagte, daß er mit seinem Gehalte nicht auskommen könne, vermochte doch die Stadt, nach der Versicherung der Regierung, ein höheres Gehalt nicht aufzubringen. Nach vergeblichem Bemühen um eine andere Stelle ließ er sich verleiten, Geschenke anzunehmen, und mußte sein Amt niederlegen. Die Verwaltung der Justiz wurde darauf dem städtischen Gerichte in Barth und die Bürgermeisterstelle einem Gewerbetreibenden bis auf Weiteres übertragen.

Bergen, eine Stadt von etwa 2700 Einwohnern, wandte für seine gesammte Verwaltung, einschließlich der Justiz, jährlich 572 Thaler 25 Silbergroschen 9 Pfennige auf. Daß damit ein gelehrter Bürgermeister, ein ungelehrter Bürgermeister, ein rechnungsführender Kämmerer, ein Baukämmerer,

vier andere Rathsmitglieder und ein Rathssekretär unterhalten wurden, war nur dadurch zu ermöglichen, daß außerdem über 600 Thaler an Sporteln eingingen und die ungelehrten Rathsherren äußerst geringe Gehälter erhielten. Mit der Abgabe der Jurisdiktion würde die arme Stadt die Sporteln verloren und nach einer Berechnung des Bürgermeisters Pasedag jährlich etwa 1200 Thaler mehr aufzuwenden gehabt haben.

Wolgast, die dritte Seestadt, mit etwa 4300 Einwohnern, besaß ein Obergericht und zwei Untergerichte (die Kammer und das Niedergericht), deren Zuständigkeit nach Stadtgegenden gesondert war.

Die etwas über 3800 Einwohner zählende Stadt Barth war mit einem Obergerichte und drei Untergerichten (Nieder- oder Stadtgericht, Kammer und Waisengericht) derart überlastet, daß es dieselben mangels hinreichender Zahl von gelehrten Richtern nicht besetzen konnte. Es war deshalb die zweite Instanz dem königlichen Hofgerichte übertragen worden. Trotzdem erklärte Barth sich zur Abgabe der eigenen Gerichtsbarkeit an königliche Gerichte nur unter der Bedingung bereit, daß in der Stadt ein Land- und Stadtgericht für wenigstens neun bis zehn Tausend Gerichtseingesessene errichtet, der Bürgermeister Direktor des Gerichts werde und der Stadt die erforderlichen Dienstgebäude abgekauft würden.

In voller Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse sowie der Ersprießlichkeit und des Ansehens der städtischen Rechtspflege wurde auf Grund eines Gutachtens des späteren Präsidenten des Ober-Appellationsgerichtes Dr. Goetze, welcher diese Stelle von 1839 bis 1846 bekleidete, nicht allein von der Umwandlung der städtischen Gerichtsbarkeit in eine königliche Abstand genommen, sondern auch die Herstellung der früheren Zustände durchgeführt.

Zunächst wurde das Consistorium für seine richterlichen Funktionen wieder besetzt durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. April 1839, in welcher zugleich bestimmt wurde, daß dieser Beschluß als ein endgültiger zu betrachten sei

und durch spätere Vorschläge keine Aenderung erleiden könne. Sodann erfolgte die neue Organisation der Kreisgerichte, sowie die Einführung einer neuen Kriminalgerichtsverfassung und eines geänderten Untersuchungsverfahrens durch die Verordnung vom 18. Mai 1839, ferner die Feststellung der durch die provisorischen Zustände gestörten Ressortverhältnisse und die vollständige Wiederbesetzung des Ober-Appellationsgerichts in Ausführung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. Juni 1841, in welcher zugleich ausgesprochen wurde, daß die Neuvorpommersche Gerichtsverfassung nicht weiter als eine nur provisorisch bestehende betrachtet werden solle. Durch die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 12. Mai und 14. Juli 1841 wurden die Verfassungen der Städte und die damit im Zusammenhange stehenden Justizeinrichtungen als durch das bestehende Recht begründet anerkannt, und endlich fand die gesammte Gerichtsorganisation in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 2. August 1841 betr. Behandlung der Civilprozesse bei den Kreisgerichten, ihren Abschluß.

Nicht lange mehr haben sich die Neuvorpommerschen und Rügenschen Städte ihrer selbständigen Gerichtsbarkeit erfreut. Die Stürme des Jahres 1848 fegten mit so manchen althistorischen Einrichtungen auch sie hinweg durch die Bestimmung des § 1 der Verordnung vom 2. Januar 1849, welche anordnete: „Die . . . . städtische . . . . Gerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen wird aufgehoben . . . . Einer gleichen Aufhebung unterliegt die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. . . . .“

Den Städteverfassungen Neuvorpommerns und Rügens dagegen erblühte ein günstigeres Geschick. Nachdem die sie bedrohenden Städteordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 durch die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 aufgehoben waren, bestimmte im Anschluß an die Städteordnung vom 30. Mai 1853 das Gesetz vom

31. Mai 1853 nicht allein, daß die Städte in Neuvorpommern und Rügen ihre bisherigen Verfassungen behalten, sondern auch, daß diese, soweit daselbst die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt war, wiederhergestellt werden sollten. Der Präsident Boetticher, welcher auf Allerhöchsten Befehl eine Justizvisitation in der Provinz abhielt, äußerte sich über sie in seinem Berichte vom 29. Januar 1834 dahin: „Will man noch Obrigkeiten sehen, deren Ansehen bei ihren Untergebenen fest begründet ist, die die Macht haben, nach allen Richtungen hin für das Wohl ihrer Schutzbefohlenen zu wirken, denen man es ansieht, daß sie ihre Schritte nicht nach schwankender aura populi abmessen, weil keine nahe Wahl ihnen ihre Entlassung bringen kann, die das ihnen zunächst Liegende, das Wohl ihrer Stadt ins Auge fassen, ohne die Konflikte zu beachten, in welche sie dadurch mit einer höheren Ordnung der Dinge gerathen, und die sich ihres Wirkens ganz erfreuen können, weil, was sie schaffen, sie ihrer eigenen Thätigkeit und weder höherem Antriebe, noch höherer Genehmigung verdanken, die dabei mitunter recht Tüchtiges und mehr leisten, als wir bei uns zu sehen gewohnt sind, so muß man die Neuvorpommerschen Magisträte kennen lernen. Tüchtige Männer finden hier das weiteste Feld für ihre Thätigkeit, und es fehlt daran in Neuvorpommern nicht." u. s. w.

Mögen Neuvorpommerns und Rügens Städte unter dieser Verfassung sich immer blühender und gedeihlicher entwickeln!

Rügenwaldisches Kaufleutegilde-Register von 1541.

In Rügenwalde hat sich eine Anzahl von Rechnungen der Kaufleutegilde aus dem 16. Jahrhundert erhalten, von denen die von 1540 und 1541 die ältesten sind. Die erstere ist nicht ganz vollständig erhalten, weshalb hier die von 1541 zum Abdrucke gebracht wird.

Regystrum van dem kopluyde gylde Anno dni m v x l j.

Regystrum van dem kopluyde gylde de inthfangynghe vnd vpborynghe Anno x l j.

x j mr iiij ß nahstellyghe renthe van dem xl jare van dem rade inthfanghen.

x v mr v ß van den hauenheren dath wy en in dem vorganghenen jare geleghen hedden.

i j mr van dummeslaffeschen van dem x x x v i j vnd x x x v i i j jare nastellyghe renthe vnd szo blyfft sze vnsz noch van i i j iaren de rente schuldych.

i i j gulden hebbe wy vorweszere gelegen Brosius moller by dem boscheide, dat he vnsz dat suluyge gelt vor dysser thokumftygen rekenscop vns wedder geuen wyll dar he dat ouerst nycht afgeuen kan, szo wyl he vnsz dat vorrenten hyr hefft vnsz de kemerer Jochym gutzslaff vor gelauet geschen des sundages na trium regum.

x i i j gulden van peter grundeman inthfanghen houetstol dat vp syneme husze stoth yn bywesende Bertels des lynneweuers geschen des sundages nha marien lychtmyssen.

Regystrum der de renthe schuldych suynt tho dem kopluyde gylde Anno x l j.

(Folgen Vermerke über Zinszahlungen von Seiten der Kämmerei und 29 anderer Schuldner der Gilde.)

Regystrum der Inthfangynghe.

i j mr van Cordt vestegesghen nastellyghe renthe van dem x l jar.

x x x ß van tomas luytgen van i j jaren vorsetene rente alsze van dem x x x j x vnd x l jar vnd blyfft vnsz van dem x l j jar noch schuldych.

Regystrum van dem kopluyde gylde der vthgyfft Anno x l j.

x v mr x i j ß vor x i i i j schepel weiten den schepel betalt vor x v i i j ß.

dho wy dem rade rekenschop deden vorteret who nha folgeth

x v i i j ß vor kalff flesz

i x ß vor i i j punth botter

i i mr i i i j ß laffrens maesz vor 1 tunne ber

viij ß vor ber dho sulvesth dath tho des Borgermesters Jochym Eggebrechtes ghehalt wurdt.

x ß vor hekede

v ß vor safferan

ij ß vor negelken

vi ß vor ij punth botter tho der brade

ij ß vor etzyck

i ß vor enen stop mede

ij ß vor merreddyck

ij ß vor eigher

i ß vor sypollen

iij ß vor solt

iiij ß vor j kesze

ij mr vor koe flesz vnd schynken

ij ß vor j methwursth

ij ß vor ber dho dhe kemerer dath gelt vthgaff van des rades weghen

iij mr vj ß vor j syde speckes greger rosendal tho der spende den armen in den pynxsten geuen

iij mr minus vj ß dem becker greger rosendal vor den twe-back tho backende vor xiiij scepel weyten vor den schepel iij ß.

vj ß vor j punt peper kemele

xij ß vor wegghe tho der spende den armen

viij ß vor ber des daghes dho de spende den armen ghe-gheuen wurde

viij ß vor j stoueken wyn de vp der kemerye ghedruncken wurdt

vj ß vor j fert soltes

ij mr iiij ß vor j tunne ber de den armen tho der spende gheuen wurdt in dem pynxsten

xj ß vor iij tunnen tho den twebacke vnd vor j tunneboden

i ß vor ber dho wy manen lethen

x ß vor wegghe Drewes lowe

iiij ß vor ber dho wy manen lethen in die epiphanie dni.

iiȷ ß tho ber dho wy manen leten des sundages nha trium regum.
iiȷ ß vor ber dho wy manen leten van der hauene vnd van dem kopluyde gylde in die visitacionis marie.
iȷ ß vor ber dho grundeman den houethsummen aff gaff
xiȷ mr clawes palen gedaen by szodanenen boschede, dath he sze vnsz wyl forrenthen szo he sze vnsz vor der rekenschop nycht wedder gheuen kan hyr for wyll he vnsz szyn husz bolęghen in der wendestrate by peter grundemanszes husze vorsetten vor eyn pant dyt ysz geschen in dem xliȷ jar in der weke for fastelauende in yegenwerdygeyt Jochym gutzslaffes des kemerers.
iiȷ ß vor ber dho wy manen leten vnd gelt vth geuen.
iȷ ß vor ber dho wy manen leten vp inuocauit.
iiȷ mr dem batstouer vp rente gedan dar hefft her gabriel parchym vor gelauet nha lude syner egenen hantscryfft dat suluyge wyl he vnsz vp dyssen thokumpftyge sunte Johannes dach wedder aff geuen.

Wie man sieht, ist die Rechnungsführung überaus einfach, Einnahme und Ausgabe sind nicht einmal addirt. Ebenso fehlt jeder Abnahme-Vermerk des Rathes, dem die Rechnung jährlich von den Gildemeistern gelegt werden mußte. Auch die ordentlichen Beiträge der Gildebrüder sind nicht berücksichtigt. Alles das ist 30 Jahre später ganz anders. Die Register sind bedeutend umfangreicher und vollständiger und entsprechen unseren heutigen Begriffen von einer Rechnungslegung schon eher. F. Boehmer.

Bericht über die Versammlungen.

Zweite Versammlung am 18. November 1899.

Herr Oberlehrer Dr. van Nießen: Der große Handelskrieg zwischen Stettin und Frankfurt a. O. in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*). Erster Theil.

---

*) Nicht des 17. Jahrhunderts, wie irrthümlich Seite 176 gedruckt ist.

Der Vortragende gab ein Bild des handelspolitischen Verhältnisses, wie es sich im Mittelalter allmählich zwischen den beiden Nachbarstädten bezw. Ländern herausgestaltet hatte. Stettin, durch sein Niederlagsprivileg seit dem 13. Jahrhundert Herrin der Odermündung, Frankfurt, desgleichen im oberen Stromgebiet, streben beide über die andern hinaus ihren Handel zu erweitern. Ein Privileg von 1311 scheint dies für Frankfurt und die ganze Mark in der Richtung nach der See zu gewähren, dennoch ist noch 1354 nur von Handel zwischen beiden Orten als Endpunkten die Rede. Der alte Straßenzwang aber wird vielfach nicht beachtet, besonders von den Polen, auch von Stettin im Verkehr mit Schlesien. Polnische Bemühungen, in direkten Verkehr mit dem Westen und Stettin zu treten (Privileg Jagiellos 1390), schädigen Frankfurts Handel stark, mehr noch die Sperre, welche gegen Frankfurts Handel über Stettin in See hinaus 1467 durch Privileg des Herzogs neu verhängt wird. Frankfurts Bemühungen, im Bunde mit Breslau den polnischen Handel sich zu erhalten, und die durch Joachim I. verhängte Warthesperre sind nicht voll wirksam; aber Frankfurts Handel über Stettin hinaus in See mit Lübeck und Danzig wächst im Anfange des 16. Jahrhunderts zusehends. Stettin ist nachsichtig dagegen, seine Kaufleute als Faktoren fördern ihn, trotz steigender Beschwerung des Verkehrs durch Zölle, namentlich auch durch Markgraf Hans in Küstrin. Die Anlage eines Oder-Spree-Canals durch den Kaiser und Joachim II. von Brandenburg wird glücklich abgewehrt, Stettin wird aber allmählich eifersüchtig auf Frankfurt. Die Privilegirung der Loitzen mit dem Rechte der Salzversorgung Schlesiens 1562 bringt die widerstrebenden Interessen klar zum Ausdruck. Ein schroffes Vorgehen Frankfurts, das 1562 die Stettiner Heringstonnen als zu klein zerschlagen läßt, bringt den Kampf zum offenen Ausbruch, Stettin erklärt im Mai 1562 den Oderstrom für alle Schiffe in der Richtung stromaufwärts für geschlossen. Es wollte die

Rechtsfrage zum Austrag bringen, ob Frankfurt durch den Baum in Stettin nach erfolgter Umladung in die See und umgekehrt fahren dürfe oder nicht.

Literatur.

M. von Stojentin. Geschichte des Geschlechts von Zitzewitz. I. Theil. Urkundenbuch. Stettin. Druck von Herrcke & Lebeling. 1900.

Auf dem Gebiete der pommerschen Familienforschung sind zwar in den letzten Jahren mehrere Arbeiten, Sammlungen der Urkunden, Beiträge oder Geschichten, erschienen, aber alle diese bleiben nicht wenig zurück hinter den älteren Veröffentlichungen, die wir z. B. dem unermüdlichen Lisch oder dem sorgfältigen Kratz verdanken. Die Arbeiten dieser beiden Forscher und anderer, unter denen noch H. P. F. von Wedel genannt werden mag, haben nicht nur familiengeschichtliches Interesse, sondern sind auch für weitere Studien von Wichtigkeit und Werth. Wir begrüßen alle solche Veröffentlichungen, falls sie nur auf wirklich wissenschaftlicher Grundlage beruhen, stets mit Freude, da durch die Urkundenpublikation immer neues Material für die Erforschung der heimathlichen Geschichte bekannt und zugänglich gemacht wird. Zu diesen familiengeschichtlichen Veröffentlichungen von weitergehendem Werthe rechnen wir auch das vorliegende Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts von Zitzewitz. Der Herausgeber, der uns schon vor 2 Jahren eine treffliche Arbeit über eins der bedeutendsten Mitglieder der Familie, den Kanzler Jakob von Zitzewitz, geliefert hat, ist mit dem größten Fleiße bemüht gewesen, namentlich aus den Archiven Stettins, Danzigs und Königsbergs alle Nachrichten über das Geschlecht zu sammeln und zwar so sorgfältig, daß aus der älteren, vor 1450 liegenden Zeit ihm thatsächlich kaum etwas entgangen zu sein scheint. Aus der späteren Zeit werden sich Ergänzungen beibringen lassen, die im 2. Bande des Werkes nachgetragen werden können. Bei dem mit den Jahren stetig zunehmenden Stoffe wird es kaum möglich sein, alles Material in lückenloser Vollständigkeit zusammenzubringen. Die Wiedergabe des gesammelten Materials verdient volle Anerkennung, namentlich ist auch die Kürzung und Sichtung der umfangreichen Aktenstücke durchaus zu billigen. Für das Geschlecht von Zitzewitz ist ein Werk entstanden, auf welches die Mitglieder desselben stolz sein können, aber

auch um die Erforschung der Geschichte Pommerns hat sich der Herausgeber ein nicht geringes Verdienst erworben. Die Zitzewitz haben in den östlichsten Gebieten Pommerns, an Polens und Preußens Grenze, eine bedeutende Rolle gespielt, und ihre Geschichte ist zum guten Theile eine Geschichte des Stolper Landes, die im Besondern noch wenig erforscht ist. Namentlich für die Erkenntniß der Kultur dieses Landes, im weitesten Sinne des Wortes, bringt das Urkundenbuch Material, das weitere Ausnutzung verdient. Ueber die Lage der Bauern im 16. und 17. Jahrhundert, Straßenräuberei, das Adelsleben, die Proceßsucht u. a. m. finden wir kleine, aber wichtige und interessante Nachrichten, die der Herausgeber selbst gewiß in dem 2. Bande verwerthen wird.

Besondere Anerkennung verdient schließlich noch die vortreffliche Ausstattung des Buches mit Wappen- und Siegeltafeln und Lichtdrucken, sowie die tadellose Drucklegung, welche der Druckerei von Herrcke & Lebeling zur Ehre gereicht. M. W.

Notizen.

Aus dem Nachlaß von Willibald Alexis bringt der „Bär", Illustrirte Wochenschrift für Geschichte und modernes Leben, (Verlag von Friedrich Schirmer, Berlin SW., 13, Neuenburgerstr. 14a) einen sehr interessanten bisher noch nicht veröffentlichten Aufsatz über Heringsdorf. Willibald Alexis war einer der ersten, die auf die schöne Lage von Heringsdorf aufmerksam wurden und sich dort ansiedelten. Jahr für Jahr ging er auf einige Wochen dorthin und verlebte am Strande der Ostsee schöne, glückliche Stunden. Aber er that auch mancherlei, um das Bad in Blüthe zu bringen, und machte seine zahlreichen Freunde und Bekannten auf die idyllische Lage des Ortes aufmerksam. Da nun auch noch sein eigentlicher Name (Wilhelm Haering), von der Schreibweise abgesehen, mit dem des Badeortes übereinstimmte, so entstand schon früh die Sage, Alexis habe das Bad gegründet, und es sei nach ihm benannt worden. Nun hat zwar Alexis selbst in der eleganten Badeplauderei „Meerschaumflocken" (Lewalds Badalmanach für 1836) schon einiges über die Gründung und Namengebung des Ortes bemerkt; auch haben Wallenstedt und nach ihm Leonhardt in ihren Beschreibungen des Bades einige historische Notizen gegeben. Das hinderte aber nicht, daß Alexis nach wie vor in Aufsätzen und Literaturgeschichten (u. a. auch in der „Allg. Deutschen Biographie" X, 600) als der Gründer des Seebades hingestellt wurde. Der vorliegende Aufsatz stammt aus den fünfziger Jahren und wird diese Annahme nun endgiltig vernichten.

Schon aus diesem Grunde, aber auch wegen mancher anderen interessanten Mittheilungen, wird er hoffentlich allen Freunden des Dichters und des Seebades Heringsdorf willkommen sein.

Mittheilungen.

Zu ordentlichen Mitgliedern ernannt: Dr. Karl Kunze in Greifswald, Oberlehrer Dr. Bornemann und Lehrer Kohlmann in Stettin, Dr. med. Fleischmann in Naugard, Oberlehrer Feistkorn in Swinemünde und Direktor Dr. Müller in Hohenkrug.

Die monatlichen Versammlungen in Stettin finden auch in diesem Winter an jedem dritten Sonnabende des Monats im Bibliothekszimmer des Vereinshauses statt.

Die Bibliothek ist Dienstag und Freitag von 12 bis 1 Uhr geöffnet.

Das Museum bleibt während des Winters geschlossen.

Dritte Versammlung am Sonnabend, dem 16. Dezember 1899, 8 Uhr.

Herr Oberlehrer Dr. van Nießen: Der große Handelskrieg zwischen Stettin und Frankfurt a. O. in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. (2. Theil.)

Inhalt.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. M. Wehrmann in Stettin.
Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Geschichtliches.

II. Kunstgeschichtliches.

III. Vorgeschichtliches.

IV. Literatur.

V. Vermischtes.